

MARIO GENTH, Halle/ Saale

## Wildschadensersatz – im Wandel der Zeit

Schlagworte/key words: Ersatzpflicht, Jagdrecht, Schadwild, Wildschaden, Wildschadensausgleichskasse

### 1. Einführung

Am 01.09.2006 trat die sog. Föderalismusreform in Kraft. Mit ihr haben sich u.a. die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder im Bereich des Jagdrechts geändert. Vor der Föderalismusreform kam dem Bund im Bereich des Jagdrechts lediglich eine Rahmengesetzgebungskompetenz zu, nunmehr gehört das Jagdrecht der konkurrierenden Gesetzgebung an (wenngleich den Ländern nunmehr auch eine Befugnis zur abweichenden Gesetzgebung zusteht). Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine neue Chance, die seit längerer Zeit heftig kritisierten, Wildschadensersatzregelungen im Bundesjagdgesetz (nachfolgend: BJagdG) neu zu fassen und so die berechtigten Interessen von Landwirten, Jägern und Grundstückseigentümern besser miteinander in Einklang zu bringen, als dies bisher geschehen ist.

Eine Novellierung des Wildschadensersatzrechtes erscheint insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen notwendig: (1) Sowohl die Forst- als auch die Landwirtschaft erleiden durch den Wildschaden jährlich erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Allerdings muss man sich dabei vergegenwärtigen, dass das Entstehen eines gewissen Maßes an Wildschäden notwendigerweise mit dem Vorhandensein von Wild verbunden ist (EBNER 1908). (2) Die starke Zunah-

me der Wildschäden in den letzten Jahren führt gegenwärtig dazu, dass in einigen Gegenden Deutschlands Jagdreviere aufgrund der unerträglichen Wildschadenssituation nicht mehr zu verpachten sind. Sollte dieser Trend anhalten, so ist durchaus mit einem schwerwiegenden Schaden für die dem BJagdG zugrunde liegende Konzeption des Revierprinzips zurechnen. (3) Für die Zunahme der Wildschäden ist neben der Zunahme der Schwarzwildbestände (KÖHNE 2006), der verstärkte Anbau wildschadensgefährdeter Früchte (HAARSTRICH 2005) ursächlich. (4) Eben dieser Wandel in der Struktur der Landwirtschaft macht sich auch auf dem Sektor des Energiepflanzenanbaus bemerkbar. So wurden im Jahre 2006 in Deutschland ca. 350 000 ha – dies entspricht 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche – zur Biogasproduktion genutzt. In Zukunft sollen hierfür bis zu 3 Mio. ha genutzt werden. Während 2005 die Anbaufläche für Energiemaïs hieran einen Anteil von rund 70 000 ha einnahm, stieg dieser im Jahr 2006 auf ca. 140 000 ha an. Zudem werden derzeit deutschlandweit rund 3 500 Biogasanlagen betrieben. Ein Großteil dieser Anlagen befindet sich in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern. Bis zum Jahre 2020 sollen 17 % der Stromversorgung über Biogasanlagen verlaufen. Um dieses Ziel zu erreichen wird sowohl der Bau von weiteren Biogasanlagen als

auch die Ausweitung des Anbaus von Pflanzen, welche zur Biogasproduktion genutzt werden können, notwendig sein. In der Praxis haben die bebauten Flächen meist eine Größe erreicht, welche eine ordnungsgemäße Bejagung durch die Jagdausübungsberechtigten nicht mehr zulassen (WELP 2002).

## 2. Historie der Regelungen zum Wildschadensersatz

Zum besseren Verständnis sollen nachfolgend die jahrhunderte lange Tradition der Wildschadensersatzregelungen in Deutschland dargestellt werden. Zudem scheinen einige der Regelungen aus vergangenen Zeiten auch in der gegenwärtigen Diskussion um eine Novellierung des Wildschadensersatzrechtes aufgegriffen worden zu sein.

### 2.1. Wildschadensersatz in der Zeit vor 1848

In der Zeit vor 1848 wurde Wildschadensersatz von den Feudalherren lediglich in zwei Fällen ersetzt. Einerseits sind hier die Fälle der Überhege zu nennen (DITTLER 1914), andererseits jene Fälle, in welchen der Bauer Schutzmaßnahmen ergriffen hatte (GÜLSDORFF 1957), diese aber wirkungslos blieben.

### 2.2. Wildschadensersatz in der Zeit nach 1848

Bis Mitte des 18. Jahrhunderts hatte es sich durchgesetzt, dass der jeweilige Landesherr alleiniger Inhaber des Jagdrechts war (HAFKE 1978). Nach der Revolution von 1848 wurden die feudalen Jagdrechte und damit auch das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aufgehoben. Nunmehr verlief die weitere Rechtsentwicklung im gesamten Reichsgebiet uneinheitlich (HAARSTRICH 2005). So ließen sich im gesamten Deutschen Reich drei unterschiedliche Systeme des Wildschadensersatzrechtes finden (MUGDAN 1899). In zahlreichen Ländern wurde die Wildschadensersatzpflicht zugunsten der Jagdberechtigten eingeschränkt (PESSLER 1895). So gab es etwa nach § 25 S. 1 Preußisches Jagd-Polizei-Gesetz (Jagd-Polizei-Gesetz v. 7. März 1850; abgedruckt bei: KYLBURG 1873) keinerlei

gesetzlichen Anspruch auf den Ersatz von Wildschäden. Allerdings eröffnete § 25 S. 2 JPG für Jagdpächter die privatrechtliche Möglichkeit, andere vorsorgliche Bestimmungen über den Wildschadensersatz im Jagdpachtvertrag selbst zu treffen. Da die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Landesteile Preußens aber weiterhin in Kraft blieben, führte dies dazu, dass in Hannover und Kurhessen Jagdberechtigte nach wie vor, wenngleich auch eingeschränkt, ersatzpflichtig blieben. Erst im Jahre 1907 wurde im gesamten Staat Preußen, aufgrund vielfacher Klagen der ländlichen Bevölkerung eine einheitliche Regelung des Wildschadensersatzpflicht erlassen (DALCKE 1903). Auch in Bayern, Hessen, Meiningen, Anhalt, Sonderhausen und Schaumburg wurde weiterhin Ersatz für Wildschäden gewährt (MUGDAN 1899). Lediglich auf 11 % der Reichsfläche, nämlich im Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Coburg, Gotha, Weimar, Altenburg, Rudolstadt, Waldeck, Hamburg und Lübeck wurde der Wildschadensersatz gesetzlich ausgeschlossen. In weiteren 9 % der Reichsfläche wurde der Wildschaden nach gemeinem Schadensrechte, d.h. ohne jegliche Sondervorschriften vergütet. Dies war in Elsass-Lothringen, Rheinbayern und Rheinhessen, Mecklenburg und Braunschweig der Fall (MUGDAN 1899).

### 2.3. Regelung im BGB

Für den Geltungsbereich des BGB wurde im früher geltenden § 835 erstmalig eine reichsweit einheitliche Regelung zum Wildschadensersatz getroffen. Hiernach war jeglicher Schaden an einem Grundstück zu ersetzen, unabhängig davon, ob es sich um einen mit Feld- oder Gartengewächsen bestellten Acker handelte (vgl. HAARSTRICH 2005).

Im Gegenzug war allerdings die Liste des Schadwildes eng begrenzt. Feldhasen wurden z.B. nicht in die Liste des Schadwildes aufgenommen. Hieran entzündete sich eine heftige parlamentarische Diskussion – mit 30 Redebeiträgen – welche beinahe zum Scheitern des BGB geführt hätte (SIMEON et. al. 1928). Zudem wurden in der Diskussion um die Aufnahme von Vorschriften über den Wildschadensersatz in das BGB einige interessante Anträge gestellt, welche lediglich im Parlament erörtert wurden,

jedoch nicht in geltendes Recht übernommen worden sind. Zu nennen ist hier etwa der Vorschlag, dass derjenige Wildschaden, welcher durch Wild das seinen ständigen Aufenthalt in einem anderen als dem Jagdbezirk des Entschädigungspflichtigen habe (sog. Streif- und Wechselwild), von demjenigen zu ersetzen sei, aus dessen Wildstand das Wild ausgetreten ist (MUGDAN 1899).

Den Landesgesetzgebern wurde nach Art. 71 Ziff. 4 EGBGB weitestgehende Freiheit bzgl. der Erstreckung der Wildschadensersatzpflicht auf weitere Tierarten eingeräumt. Von dieser Ermächtigung machten zahlreiche Länder Gebrauch. Beispielhaft wären hier die beiden Länder Baden und Bayern hervor zu heben. So wurde die Wildschadensersatzpflicht in Bayern auf alle jagdbaren Säugetiere erstreckt (POLWEIN 1914). In Baden wurde die Wildschadensersatzpflicht sogar noch weiter gefasst und auf alle jagdbaren Tiere ausgedehnt (LAUVEN 1990). Allerdings wurde hier gleichsam der von Raubtieren, Strich- oder Zugvögeln verursachte Schaden von einer Ersatzpflicht ausgenommen. Überdies wurde die Ersatzpflicht in beiden Ländern von einer Einzäunung abhängig gemacht. Einzuzäunen waren in Baden Hausgärten und Baumschulen, in Bayern hingegen neben den Baumschulen auch Obstgärten und einzeln stehende junge Bäume.

Im Königreich Preußen ging man einen anderen Weg. Hier fasste man unter Wilhelm II. die bisher bestehenden unterschiedlichen Gesetze und Verordnungen zu einem einheitlichen Regelungswerk zusammen. Die neu geschaffene Preußische Jagdordnung (JO v. 15. Juli 1907 (PreußGS S. 207.)) stellte damit eine der ersten, wenngleich noch partikularen Gesamtkodifikation des Jagdrechts dar (DIETLEIN 1999). In Preußen galten die den Wildschaden betreffenden Regelungen der §§ 51 bis 60 JO iVm dem § 835 BGB. Im Geltungsbereich der JO waren nur jene Schäden ersatzpflichtig, welche durch die in § 51 JO und § 835 BGB genannten Wildarten angerichtet wurden (EBNER 1908). Eine Neuerung ergab sich zudem bei der Verteilung der Ersatzpflicht: nach § 52 Abs. 1 JO waren in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Jagdbezirkes nach dem Verhältnis der Größe der beteiligten Flächen, ersatzpflichtig.

#### 2.4. Wildschadensersatz nach dem Reichsjagdgesetz (RJG)

Eine weitere Beschränkung des Wildschadens folgte im Preußischen Jagdgesetz (PreußJG) vom 18. Januar 1934. § 64 PreußJG knüpft die Wildschadensersatzpflicht an die Errichtung von Schutzeinrichtungen. So waren Schäden an Gärten, Weinbergen, Baumschulen, Alleen und einzeln stehenden Bäumen nicht zu ersetzen, wenn der Geschädigte keine Schutzvorrichtungen errichtet hatte. Die Regelungen des PreußJG gelten gemeinhin als Vorbild für das spätere Reichsjagdgesetz (RJG) (HAARSTRICH 2005).

Durch § 71 Abs. 2 Nr. 1 RJG (RJG v. 1.4.1935; abgedruckt in: RGBl. I 549) wurden der § 835 BGB und die Art. 70 bis 72 EGBGB sowie alle landesrechtlichen Vorschriften über den Wildschaden außer Kraft gesetzt. Maßgebend waren nunmehr die §§ 44 bis 47 RJG iVm Ausführungsverordnung (AusfVO v. 27.3.1935, RGBl. I 431). In § 44 I RJG wurde als sog. „Schadwild“ lediglich Schalenwild und Wildkaninchen anerkannt.

Eine Ersatzpflicht an Gartengewächsen und deren Freilandpflanzungen wurde nach § 47 II RJG von der Errichtung von Schutzvorrichtungen abhängig gemacht. Erstmals wurde hier der Begriff der Freilandpflanzungen verwendet (HAARSTRICH 2005). Denn es sollten nicht nur Gärten, sondern auch die ebenso gefährdeten und wertvollen Freilandpflanzungen von der Wildschadensersatzpflicht ausgenommen werden. Den Ländern wurden durch den Reichsgesetzgeber keine eigenen Regelungsbefugnisse eingeräumt.

#### 2.5. Wildschadensersatz im DDR-Jagdrecht

Im Jagdgesetz der DDR (JagdDDR) vom 25.11.1953 wurde die Ersatzpflicht für Wildschäden zunächst völlig unzureichend geregelt (STUBBE 2001). Erst im Jahre 1959 trat eine Wildschadensverordnung in Kraft. Diese wurde durch die Verordnung über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschäden (Wildschadensverordnung) vom 28.4.1977 ersetzt. Danach waren die entstandenen Wildschäden waren durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu ersetzen. Typisch für das Wildschadensersatz-

recht der DDR war eine untere Haftungsgrenze, eine Art „Bagatellgrenze“. Demnach wurde bei Wildschäden auf Flächen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) und volkseigenen Gütern (VEG) nur der über 1000 Mark hinausgehende Schaden ersetzt. Bei Flächen anderer Nutzungsberechtigter wurde Wildschaden ersetzt, der über 10 % des Geldwertes des Ertrages der betreffenden Fläche hinausging (MURSWIEK 1988).

#### **4. Wildschadensersatz nach dem BJagdG und Vorschläge zur Novellierung**

##### *4.1. Bisheriger Regelungsgehalt*

Derzeit ist die Wildschadensersatzpflicht in den §§ 29 ff. BJagdG geregelt. Hiernach hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen, wenn dessen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörendes Grundstück, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt wird (§ 29 Abs. 1 Satz 1). Die Wildschadensersatzpflicht kann gem. § 29 Abs. 1 Satz 3 BJagdG durch Pachtvertrag ganz oder teilweise auf den Jagdpächter übertragen werden. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt nach § 29 Abs. 1 Satz 4 BJagdG allerdings für den Fall bestehen, dass der Geschädigte vom Jagdpächter keinen Ersatz erlangen kann. In § 29 Abs. 4 BJagdG werden die Länder dazu ermächtigt, die Wildschadensersatzpflicht auch auf anderes Wild auszudehnen und den Wildschadensbetrag für bestimmtes Wild durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen (Wildschadensausgleichskasse). Von der Möglichkeit Wildschadensausgleichskassen zu schaffen, wurde bisher lediglich in Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht.

##### *4.2. Schadwild?*

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden lediglich den durch Schalenwild, Wildkaninchen und Fasan verursachten Wildschaden zu ersetzen. Die Länder wurden allerdings dazu ermächtigt, die Wildschadensersatzpflicht auch auf weiteres Wild auszudehnen.

Nunmehr gibt es Vorschläge dazu, die Wildschadensersatzpflicht auf sämtliche jagdbaren Tierarten zu erstrecken (KÖHNE 2006). Die Hauptargumente hierfür sind die folgenden:

(1) Zum einen erschiene die Ausdehnung der Wildschadensersatzpflicht auf sämtliche jagdbare Tierarten sachgerecht, da nicht nur Schalenwild, Wildkaninchen und Fasane Wildschäden verursachen, sondern potentiell alle dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten Wildschäden verursachen können. Als Beispiele hierfür wären durch Gänse und Tauben verursachte Schäden zu nennen. Aber auch der Dachs nimmt sehr gerne Getreide und Mais an und verursacht dadurch Schäden an den genannten Kulturen.

(2) Darüber hinaus sei der Jagdausübungs berechtigte der einzige, welcher überhaupt eine Möglichkeit habe, auf die Wildschadenssituation in dem jeweiligen Jagdbezirk Einfluss zu nehmen.

(3) Des Weiteren könnten durch die Ausdehnung der Wildschadensersatzpflicht auf jegliches Wild in der Praxis der Schadensfeststellung Abgrenzungsprobleme vermieden werden (KÖHNE 2006).

Da die Wildschadensschätzer aber meist langjährige Erfahrung auf den Gebieten der Jagd und der Landwirtschaft haben, halten sich derartige Abgrenzungsprobleme in der Praxis m.E. in Grenzen.

Ein solches Argument für eine Ausdehnung der Wildschadensersatzpflicht auf andere als die bisherigen Tierarten greift demnach nicht durch. Stattdessen sollte darüber nachgedacht werden, den Jagdausübungsberechtigten weiter zu entlasten und seinen Bemühungen für die Hege des Wildes keine Steine in den Weg zu legen. Aus diesem Grunde sollte auch über Möglichkeiten einer Begrenzung der Liste des Schadwildes diskutiert werden.

##### *4.3. Ersatzpflichtige?*

Den Jagdpächter trifft die Ersatzpflicht für Wildschäden, sofern er diese vertraglich ganz oder teilweise übernimmt. Aus heutiger Sicht erscheint dies nicht mehr sachgerecht. Vielmehr sollte der Personenkreis der Ersatzpflichtigen erweitert werden. Neben dem Jagdpächter sollten kraft Gesetzes sowohl die Jagdgenos-

senschaft, welche bisher in den meisten Fällen nur subsidiär haftet, als auch der betreffende Landwirt zur Wildschadensersatzpflicht herangezogen werden. Jede dieser drei Parteien könnte z.B. dazu verpflichtet werden ein Drittel des Schadens zu tragen (KÖHNE 2006). Daneben sollte aber auch die öffentliche Hand, vorzugsweise der Bund oder die Länder, als mögliche Wildschadensersatzpflichtige in die Diskussion eingebracht werden. Eine Ersatzpflicht des Bundes oder eines Landes muss z.B. dann in Betracht kommen, wenn der Anbau von wildschadensgefährdeten Energiepflanzen seitens der öffentlichen Hand gezielt forciert und gefördert wurde.

#### 4.4. Haftungshöchstgrenze?

Die Überwälzung der vollständigen Ersatzpflicht auf den Jagdpächter gelingt in der Praxis zunehmend immer weniger. Vielfach wird bereits heute in den Jagdpachtverträgen eine Begrenzung der Ersatzpflicht festgeschrieben (KÖHNE 2006). M.E. sollte eine solche Begrenzung der Ersatzpflicht nicht nur privatrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten bleiben, sondern vielmehr in das BJagdG selbst eine Haftungshöchstgrenze für Wildschäden aufgenommen werden.

Einzelfallgerecht wäre eine solche Regelung sicherlich nur dann, wenn keine absolute Haftungshöchstgrenze festgelegt würde, sondern eine anteilmäßige Haftung in Betracht käme. D.h. im Gesetz könnte etwa normiert werden, dass lediglich 80 % des jeweiligen Wildschadens zu ersetzen sind.

#### 4.5. Gefährdungshaftung oder verschuldensabhängige Haftung?

Momentan haftet der Ersatzpflichtige unabhängig von jedem Verschulden. Demnach ist es vollkommen unerheblich, ob der Revierinhaber seinen Abschussplan erfüllt und alles für die Wildschadensverhütung Mögliche tut oder nicht. Ebenso unbeachtlich ist es, wenn das Schadwild im Abschussplan nicht freigegeben wurde oder der Schaden an Grundstücken entsteht, auf welchen die Jagd ruht. Dies folgt vor allem aus der o.g. Erwägung, dass der Jä-

ger als einziger Einfluss auf die Dichte und den Aufenthaltsort des Wildes nehmen könne, z.B. durch Ablenkfütterungen, um Wild von bestellten Äckern fernzuhalten (MEYER-RAVENSTEIN 2005).

Man kann darüber nachdenken diesem Modell in Zukunft nicht weiter zu folgen und die Ersatzpflicht für Wildschäden als eine verschuldensabhängige auszugestalten. Sicherlich könnte so die Ersatzpflicht lediglich auf jene Schadfälle beschränkt werden, welche allein auf unzulänglichem Abschuss, also in aller Regel der Nichterfüllung des Abschussplanes, beruhen. Allerdings dürfte es dem Geschädigten dann kaum mehr gelingen, ein Verschulden des Jagdausübungsberechtigten vor Gericht zu beweisen.

Das bisherige Modell der verschuldensunabhängigen Haftung ist daher vorzugswürdiger. Es sollte allerdings der Ausschluss jeglicher Haftung für Wildschäden, die trotz Erfüllung des Abschussplanes entstehen, in das BJagdG – z.B. in Form eines Regelbeispiels – aufgenommen werden. Denn in diesen Fällen kann der Jagdausübungsberechtigte gerade keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die Wilddichte nehmen.

#### 4.6. Freiflächen/ Schussschneisen?

Dem Jagdausübungsberechtigten wäre sicherlich auch geholfen, wenn die Landwirte gesetzlich dazu verpflichtet würden, entweder die Flächen ihrer Schläge zu begrenzen oder innerhalb der Schläge in gewissen Abständen mehrere Meter breite Streifen anzulegen, welche nicht bebaut werden dürfen (Freiflächen bzw. Schussschneisen).

Innerhalb dieser Schussschneisen könnten durch die Jagdausübungsberechtigten transportable jagdliche Einrichtungen aufgestellt werden. Dies würde den Jägern zumindest die Möglichkeit eröffnen, schon in der Zeit vor der Ernte den Wildbestand durch erfolgreiche Bejagung zu regulieren. Zudem könnte mit einem Anbau von anderen Pflanzen auf den Freiflächen ein Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und der Niederwildhege geleistet werden. Eine solche Vorschrift ließe sich sowohl in das BJagdG, als auch in anderen Fachgesetzen integrieren.

#### 4.7. Sonderkündigungsrecht?

Der DJV hat ein Sonderkündigungsrecht für Pächter und Verpächter bei gravierend veränderter Bewirtschaftung (z.B. Energiepflanzenanbau) in die Diskussion eingebracht. So sollen die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen, wenn eine Verdoppelung des Wildschadens im Durchschnitt der letzten drei Jahre eingetreten oder zu erwarten ist. Ein solcher Vorschlag erscheint unsinnig, denn es handelt sich lediglich um eine Linderung der Folgen eines Problems, zu dessen Kern wie so oft nicht durchgedrungen wird. Eines muss man diesem Vorschlag allerdings lassen, mit ihm wird zumindest dem Wandel der landwirtschaftlichen Strukturen Rechnung getragen.

#### 4.8. Wildschadensausgleichskasse – ein Zukunftsmodell?

Wie bereits erwähnt, lässt § 29 Abs. 4 BJagdG die Schaffung einer sog. Wildschadensausgleichskasse durch die Landesgesetzgeber zu. Von dieser Ermächtigung wurde bisher lediglich im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. Gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 LJagdG M-V wurden die Wildschadensausgleichskassen auf Kreisebene errichtet. Mitglieder der Ausgleichskassen sind Jagdgenossenschaften, Eigentümer von Eigenjagdbezirken, Pächter von Jagdbezirken sowie Landwirte, welche mind. eine Nutzfläche von 75 ha bewirtschaften, § 27 Abs. 1 S. 2 LJagdG M-V. In die Kassen selbst zahlen jedoch nur die Jagdausübungsberechtigten Beiträge ein. Landwirte werden in finanzieller Hinsicht nicht unmittelbar eingebunden, sie sollen sich vielmehr in Form von „Sachbeiträgen“ beteiligen, § 27 Abs. 6 S. 3 und 4 LJagdG M-V. Hierin ist zugleich der wesentliche Nachteil der Wildschadensausgleichskassen zu sehen. Die Landwirte als Mitverantwortliche werden weiterhin nicht in die Schadenstragung eingebunden (KÖHNE 2006). Des Weiteren werden lediglich die von Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachten Wildschäden ausgeglichen, § 27 Abs. 2 LJagdG. An der bisherigen Rechtslage hat sich somit nur wenig geändert. Ob dieses Modell

sich, vielleicht auch in modifizierter Form, in anderen Bundesländern etablieren kann, werden die kommenden Jahre zeigen.

### 5. Zusammenfassung

In jeder Epoche der deutschen Jagdrechtsgeschichte lassen sich Ansätze für eine zukunftsweisende und vor allem gerechtere Wildschadensersatzregelung finden. Diese sollten vom bundesdeutschen Gesetzgeber aufgegriffen werden. Eine Wildschadensersatzregelung, welche alle fortschrittlichen Regelungen der Vergangenheit und Gegenwart in sich vereint, wird sich in jedem Fall als gerecht und dauerhaft erweisen. Mit dieser grundlegenden Erkenntnis könnte eine neue Regelung des Wildschadens folgende Eckpunkte enthalten:

- eine Erweiterung des Kreises der Ersatzpflichtigen,
- eine Begrenzung der Liste des Schadwildes,
- eine gesetzliche Festsetzung einer Haftungshöchstgrenze für Wildschäden,
- einen Ausschluss der Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten bei Planerfüllung,
- eine gesetzliche Verpflichtung der Landwirte für eine bessere Bejagungsmöglichkeit der wildschadensgefährdeten Flächen zu sorgen (Freiflächen bzw. Schussschneisen).

Die vorgenannten Punkte können dazu beitragen die divergierenden Interessen der Betroffenen auf Dauer in Einklang zu bringen. Das die hier getätigten Vorschläge gleichzeitig aber auch auf großen Widerstand stoßen werden, ist dem Verfasser durchaus bewusst. Dennoch wird sich in Zukunft sicherlich eine Lösung finden bzw., finden lassen müssen, mit der alle Beteiligten leben können. Dies muss aber auch politisch gewollt sein.

### Summary

#### Compensation of damages caused by game – in the course of time

In every epoch of German hunting laws history you can find appendages for a trendsetting and primarily just regulation for compensations of damages caused by game. They should be apprehended by the German legislation. A regula-

tion for the compensation of damages caused by game, which includes every progressive regulation of the past and presence, will prove fact and permanence. With this awareness a new regulation could include the following problems:

- an extension of circles of liable persons,
- restricting the list of damages caused by game,
- a legal determination of a maximum liability for damages caused by game,
- expulsion of the hunter's obligation to pay compensation by fulfillment of the plan,
- legal obligations for peasants to arrange better hunting conditions (open spaces respectively shooting aisles)

The aforementioned points can contribute to bring into line divergent interests of the involved parties in the long term. The author knows that the list of suggestions may cause opposition. A solution will be found all parties concerned can live with. But this must politically intended.

## Literatur

- DALCKE, P. (1903): Das Preußische Jagdrecht. – 4. Aufl. – Breslau.
- DIETLEIN, J. (1999): Die Jagd und das Erbe der Paulskirchenverfassung von 1849. – AUR, 105–107.
- DITTLER, M. (1914): Wildschadensersatz und Wildschadensverhütung nach dem im Großherzogtum Baden geltendem Recht. – Heidelberg.
- EBNER, A. (1908): Handbücher des Verwaltungsrechts IV, Das Preußische Jagdrecht. – Berlin.
- GÜLSORFF, F.-W. (1975): Die Entwicklung des Bayerischen Jagdrechts bis 1850 unter besonderer Beachtung der Diskussion um die Regalität. – Würzburg.
- HAFKE, C. (1978): Jagd- und Fischereirecht. – In: ERLER, A. (1978): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. – 2: 281–288 – Berlin.
- HAARSTRICH, J. (2005): Wildschadensersatz an Sonderkulturen gem. § 32 Abs. 2 BfG, insbesondere bei Freilandpflanzung von Gartengewächsen. – AUR, 109–112.
- KÖHNE, M. (2006): Zur Novellierung der Wildschadensregulierung. – AUR, 418–420.
- KYLBURG, A. (1873): Handbuch der Preußischen Forst- und Jagd-Gesetze nebst den dazu erlassenen Verordnungen, Instruktionen und Regulativen, Reglements und Ministerial-Verfügungen. – Sensweiler.
- LAUVEN, D. (1990): Zur Ersatzpflicht für Wildschäden unter Berücksichtigung des Eigenverschuldens des Geschädigten. – AgrarR, 149–155.
- MEYER-RAVENSTEIN, D. (2005): Jagdrecht in Sachsen-Anhalt. – 5. Aufl. Magdeburg.
- MUGDAN, B. (1899): Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. II. Band. Recht der Schuldverhältnisse. – Berlin.
- MURSWIEK, H.-J. (1988): Jagdrecht: Textausgabe. Berlin.
- PESSLER, P. (1895): Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogthums Braunschweig. Mit Anhang: die wichtigsten jagdrechtlichen Bestimmungen des Reiches und Preußens. – Braunschweig.
- POLLWEIN, M. (1914): Bayerisches Gesetz vom 30. März 1850, betr. die Ausübung der Jagd, und die Gesetze über den Ersatz des Wildschadens nach dem neuesten Stande, insbesondere mit der Jagdpolizeiverordnung vom 6. Juni 1909 und der Vogelschutzverordnung vom 5. Mai 1913. – München.
- SIMEON, P.; DAVID, A. (1928): Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Erster Band, Erste Hälfte Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse. – 14. Aufl. Berlin.
- STUBBE, C. (2001): Die Jagd in der DDR – Ohne Pacht eine andere Jagd. – Hanstedt.
- WELP, G. (2002): Wildschadensausgleichskasse: Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern. – Deutscher Jagdrechtstag, 193–209.

## *Anschrift des Verfassers:*

MARIO GENTH  
An der Johanneskirche 5  
D-06110 Halle/ Saale

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2007

Band/Volume: [32](#)

Autor(en)/Author(s): Genth Mario

Artikel/Article: [Wildschadensersatz – im Wandel der Zeit 517-523](#)